

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Hüfelden

- gültig ab 01.01.2022 -

Präambel:

Die Hüfeldener Vereine und Gemeinschaften leisten für die soziale und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde Hüfelden einen unverzichtbaren Beitrag. Sportliche, kulturelle und soziale Angebote der Vereine und Gemeinschaften stärken die Attraktivität unserer Gemeinde. Sie fördern die Gesundheit, Persönlichkeit und das soziale Bewusstsein, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Gebäude und Anlagen der Vereine sowie der Gemeinde ermöglichen qualitative und vielfältige Angebote und erfordern dafür personellen und finanziellen Einsatz.

Die Förderung der Vereinsarbeit durch die Gemeinde Hüfelden soll das Engagement aller Beteiligten stärken und zu einer guten und zukunftsorientierten Entwicklung der Vereine beitragen. Dies geschieht im Wesentlichen durch:

- Bereitstellung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen
- Nutzung vereinseigener Turn- und Sporthallen mit Mehrzweck-Charakter (mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde zu besonderen Regelungen, Rechten und Pflichten).
- Bauhofeinsätze zur Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung von Unterhaltungs- und Pflegeleistungen oder bei Veranstaltungen nach Absprache.
- personelle Unterstützung und Beratung durch MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung bei Verwaltungs-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten, Veranstaltungsorganisation in sozial relevanten Angelegenheiten.
- Bereitstellung von Wasserfreimengen zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen laut gemeindlicher Vorgaben.
- freien Eintritt für Gruppen von Kindern und Jugendlichen aller Hüfeldener Vereine (sowie deren Betreuer) in die gemeindeeigenen Schwimmbäder. Sie stehen Vereinen/Gruppen aus Hüfelden, die eng mit den Schwimmbädern verbunden sind, für Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.

Außerdem werden im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag finanzielle Zuwendungen gewährt (siehe A./B.).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Alle bisherigen Richtlinien, Absprachen und sonstigen Nebenabreden sind mit Inkrafttreten dieser Richtlinie hinfällig.

Voraussetzungen für eine Vereinsförderung durch die Gemeinde Hünfelden:

- Vereine, die beim Amtsgericht im Vereinsregister mit Sitz in der Gemeinde Hünfelden eingetragen sind und zu einer gesunden und zukunftsorientierten sozialen, sportlichen, kulturellen oder infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde beitragen.
 - eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Hünfelden kann die Förderung dann verwehrt werden, wenn o.g. Beitrag in der Öffentlichkeit der Gemeinde Hünfelden nicht wahrnehmbar ist (durch Veranstaltungen, Aktionen, Jugendarbeit, Pflege öffentlicher Anlagen und Gebäude...).
- Dies wird in einer Grundsatzentscheidung vom Gemeindevorstand entschieden.
- Von der Gemeinde Hünfelden geförderte Vereine müssen bei Veröffentlichungen (Homepage, Info-Flyer, Presseartikel, Öffentlichkeitsarbeit...) einen erkennbaren Bezug zur Gemeinde Hünfelden aufweisen.
 - Für Vereine, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, ist ein Nachweis über die Unterzeichnung und Einhaltung der Vereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg zum Schutz vor sexuellem Missbrauch (§8a KJHG) Voraussetzung für den Erhalt der Förderung.
 - Gruppierungen mit vereinsähnlichem Charakter können auf Antrag beim Gemeindevorstand in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

A. Finanzielle Förderung nach folgenden Kriterien:

1. Nach Anzahl Mitglieder:

- 1,00 € je Mitglied
 - zusätzlich 5,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Nachweis: Meldezahl an übergeordnete Organisationen, Beitragseinnahmen oder aktuelle Mitgliederlisten zum 31.12. des Förderjahres.

2. Im Rahmen der Jugendförderung erhalten die Vereine Zuschüsse für durchgeführte mehrtägige Jugendfahrten und -freizeiten in Höhe von 1,00 € pro Teilnehmer / Tag (max. 300 €).

3. Vereinsjubiläen, außergewöhnliche Investitionen und Belastungen

Vereinen kann für **Vereinsjubiläen** ein Zuschuss gewährt werden.

„25, 50, 75“ Jahre = 200 €

ab 100 Jahre alle 25 Jahre = 300 €

Dieser wird nicht bei Jubiläen einzelner Vereins-Abteilungen gewährt

Veranstaltungen von **überörtlicher Bedeutung** (Teilnahme von mind. 2 Vereinen / Gruppierungen aus anderen Bundesländern) werden mit 150,00 € bezuschusst.

Bei **außergewöhnlichen Investitionen und Belastungen** entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung.

4. Kauf langlebiger Gerätschaften

Es wird ein Zuschuss bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 500,-- EUR pro Verein und Jahr gewährt (z. B. für Sportgeräte, Musikinstrumente, Gerätschaften die ausschließlich dem Vereinszweck dienen).

5. Bei Teilnahme an **sportlichen und kulturellen Wettbewerben** auf Bundesebene wird ein Zuschuss in Höhe von 20,-- EUR pro Teilnehmer / pro teilgenommenen Wettkampftag gewährt.

6. Zuschüsse zu Personalkosten (Übungsleiter/Dirigenten/Referenten):

Die Gemeinde zahlt den Vereinen auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 50,00 € je lizenzierten Übungsleitern. Über den Einsatz der Übungsleiter ist ein Nachweis zu bringen (z.B. Abrechnung mit dem LSB-Hessen).

Soziale, kulturelle und Umwelt-Vereine erhalten auf Antrag und Nachweis (Rechnungsbelege) einen jährlichen Zuschuss bis zu 250,00 € für qualifizierte Referenten und Dirigenten.

7. Zuschuss zur Anschaffung von Fahrzeugen von Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Generationenhilfe)

Bei der Anschaffung eines Fahrzeuges durch die o. g. Hilfsorganisationen gewährt die Gemeinde Hünfelden einen festgelegten Zuschuss in Höhe von 20 % (max. 5.000,00 €).

Dieser Zuschuss wird, je Hilfsorganisation, max. alle 8 Jahre gewährt.

B. Förderung von Leistungen zur Pflege, Unterhaltung, Sanierung und Bau von Gebäuden und Anlagen

1. Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von Anlagen (Pauschalen)

Zur Unterstützung des personellen Engagements für den Betrieb und die Unterhaltung von tatsächlich genutzten Anlagen werden jährlich folgende Zuschüsse gezahlt:

1.1. Große Anlagen = 400,00 € (Sportplatz, Motorsportgelände)

1.2. Mittlere Anlagen = 200,00 € (Leichtathletik-Anlage, Reitplatz, Jugendspielfeld)

1.3. Kleine Anlagen = 100,00 € (je Tennisplatz, Turnplatz, Flugplatz, Modellflugplatz, Hundeübungsplatz, Schießanlage je Schießstand, je Bouleplatz, Kegelsportanlage je Bahn)

2. Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude

2.1. Alle Vereine erhalten einen jährlichen Unterhaltskostenzuschuss für ihre Vereinsgebäude in Höhe von 1,50 € pro cbm umbauten Raum.

2.2. Ausgenommen von Punkt 2.1. werden Reithallen, Geflügelzuchtanlage und Vereinsheime auf den Sportanlagen pauschal mit 200,00 € bezuschusst.

2.3. Für Sporthallen mit **Mehrzweckcharakter***, die durch andere Vereine, die Gemeinde usw. genutzt werden, wird ein Betrag von 2,50 € pro cbm umbautem Raum gewährt.

* Sporthallen mit Mehrzweckcharakter sind vereinseigene Hallen, die in einzelnen Ortsteilen die Funktion von Dorfgemeinschaftseinrichtungen erfüllen (in Anlehnung an die Vergaberichtlinien der gemeindeeigenen Hallen). Als solche sind derzeit anerkannt:

- Turn- und Sportverein Kirberg 1863 e.V., Weiherweg 3
- Turn- und Sportverein Heringen 1895 e.V., Jahnstraße 35
- Turnverein Nauheim 1896 e.V., Heringer Weg 4

3. Zuschuss zu Bau und Sanierung vereinseigener Gebäude und Anlagen

Der Zuschuss zu den durch Original-Rechnungen nachgewiesenen Investitionen beim Bau und der Sanierung aller vereinseigener Gebäude und Sportanlagen beträgt 20%.

Nachgewiesene Eigenleistungen werden mit 2,00 € je Stunde bezuschusst. Der Nachweis ist durch eine Liste (Einsatzzeiten, Ausführende, erbrachte Leistungen) zu erbringen.

4. Zuschüsse für Mäh- und Pflegegeräte

Zur Anschaffung von Mäh- und Kunstrasen-Pflegegeräten wird ein Sonderzuschuss von 50%, höchstens jedoch 5.000,00 € (innerhalb von 10 Jahren), gewährt.

Im Falle gemeinschaftlicher Anschaffung und Nutzung mehrerer Vereine auf mehreren Plätzen findet diese Förderung auf alle beteiligten Vereine gleichermaßen Anwendung.

C. Antragsverfahren

Bei allen Zuschüssen zu Aufwendungen sind die Kosten durch Originalbelege nachzuweisen. Zuschüsse sind bis zum 15.05. jeden Jahres für das vorangegangene Jahr zu beantragen. Anträge sind von den Zeichnungsberechtigten (nach der jeweiligen Vereinssatzung, bei Gruppierungen mit vereinsähnlichem Charakter von dem jeweiligen Verantwortlichen) zu stellen. Anträge auf Bezuschussung sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Sonderzuschüsse und investive Maßnahmen ab 5.000,- € müssen bis spätestens 1.9. des Vorjahres der Zuwendungsleistung angemeldet werden.

D. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Hünfelden wurde durch die Gemeindevertretung am 06.10.2021 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft für Förderungen ab dem Jahr 2021. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Förderrichtlinien für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine der Gemeinde Hünfelden vom 31.07.2015, gültig ab 01.01.2016, außer Kraft.

Hünfelden, 08.10.2021

Silvia Scheu-Menzer
(Bürgermeisterin)

(Siegel)